

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 7. April

1869.

## Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 4te, 5te und 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 233. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes; vom 15. Februar 1869;

Nro. 240. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes; vom 22. Februar 1869;

Nro. 241. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin, vom 16. Februar 1869;

Nro. 245. die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 10. März 1869.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 23ste und 24ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7352. die Subhastations-Ordnung, vom 15. März 1869;

Nro. 7353. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjollenbeck und Oberjollenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Schildesche über Jollenbeck und Seewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge;

Nro. 7354. das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869;

Nro. 7355. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinhelm nach Altenbeken, vom 23. Januar 1869;

Nro. 7356. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 15. Februar 1869.

1) Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst

aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gefinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfnis, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichsten Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 2) Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden „Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen“ zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Course, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Course dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung

in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescurfus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Curfus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und centrirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebenslauf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droßsig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem königlichen Seminar-Direktor Krieger in Droßsig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droßsig von des vereinigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine „Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.“

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind

nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Beforgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weiskensfeld, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Raumburg, Weiskensfeld und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elstertale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloss-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwicklung jede wünschenswerthe Unterstützung. Ärztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bepfeilung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weidliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine Deutsche bleiben und

die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Stütze in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwicklung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche u. s. w. muß gezeichnet sein. An Servietten ist  $\frac{1}{2}$  Duzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterchule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein

lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfnis der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrierenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

Am dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionnaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Dronssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

3) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23./24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesamtporto ohne Rücksicht auf die Expedition: für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Kreuzer pro Loth incl., für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ( $\frac{2}{10}$  Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Kreuzer für je  $2\frac{1}{2}$  Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken. — Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Re-

commandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. — Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recépisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recépisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Expresßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expresßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expresßgebühr bei Briefen nach Schweden  $2\frac{1}{2}$  Groschen resp. 9 Kreuzer.

Zahlungen bis zum Betrage vom 30 Thlrn. oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der „Post-Anweisung“ übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf.“ u. s. w. in Reichsthalern und Dere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgaborte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler  $\frac{1}{3}$  Groschen — in die Thaler resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einzahler genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Kreuzer.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Pakete und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.  
v. Philipsborn.

4) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen aus-gewechselt.

Das Gesamtporto beträgt, gleichviel ob die

Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kreuzer pro 15 Grammen (<sup>9</sup>/<sub>10</sub> Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groschen resp. 2 Kreuzer für je 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Tare nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommendation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommendation-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer recommentirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Beforgung der Zeitungen vermittelt ein Commissionair der Nordd. Postverwaltung in Florenz.

Hücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.  
v. Philipsborn.

3) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.  
v. Philipsborn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Von des Königs Majestät zum Ober-Präsidenten der Provinz Preußen in Gnadon ernannt,

trete ich heute mein Amt an, durchdrungen von dem Vorsatze, nach allen Kräften die Förderung der Interessen dieser Provinz mir angelegen sein zu lassen, und den landesväterlichen Absichten des Königs zu entsprechen.

Ich bedarf und erbitte hierzu nicht nur die Unterstützung der Verwaltungsbehörden und Beamten, sondern auch ein vertrauensvolles Entgegenkommen und Mitwirken der Bewohner. — Möge man sich überzeugen halten, daß ich bestrebt sein werde, gerecht und wohlwollend zu verwalten, für das Wohl der Provinz mit vollem Ernste zu arbeiten und Hand in Hand zu gehen mit Allen, die ein gleiches Streben beseelt.

Königsberg, den 3. April 1869.

v. Horn.

Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident.

7) Im Verfolg der Amtsblattsverfügung vom 17. Januar 1866 werden auch die Königlichen Oberförster Triefke in Eisenbrück und Haß in Ruda für die in ihren Amtsbezirken vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273—275. des Strafgesetzbuches) und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. des Strafgesetzbuchs — §. 2. Art. 4. und 5. Artikel 1. des Gesetzes vom 14. April 1856) zu Polizeianwaltern mit der Beschränkung bestellt, daß in Fällen, in welchen bei Fischerei- oder Jagdvergehen das Privatinteresse der qu. Beamten, namentlich, insoweit sie Pächter sind, betheilligt ist, die Verfolgung den ordentlichen Polizeianwaltern zu überlassen ist.

Marienwerder, den 27. März 1869.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bei der zum Besten der Idioten-Anstalt zu Rastenburg abgehaltenen Hauskollekte sind eingegangen:

aus dem Kreise Flatow . . .	48	Thlr.	20	Sgr.	3	Pf.
„ „ „ Graudenz . . .	11	„	10	„	3	„
„ „ „ Könitz . . .	9	„	1	„	8	„
„ „ „ Dt. Krone . . .	32	„	12	„	10	„
„ „ „ Kulm . . .	43	„	13	„	6	„
„ „ „ Löbau . . .	17	„	1	„	5	„
„ „ „ Marienwerder . . .	67	„	19	„	—	„
„ „ „ Rosenberg . . .	12	„	23	„	7	„
„ „ „ Schlochau . . .	32	„	21	„	6	„
„ „ „ Schwetz . . .	54	„	24	„	3	„
„ „ „ Strassburg . . .	30	„	26	„	7	„
„ „ „ Stuhm . . .	23	„	15	„	6	„
„ „ „ Thorn . . .	29	„	15	„	—	„

überhaupt 413 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.,

was mir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 25. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den preussischen Staaten von dem General-Agenten Eisenstein zu Berlin für die Handlungsfirma Lüdering und Comp. concessionirte Kämmerer Schmolke zu Schloppe hat dieses Geschäft niedergelegt. In Gemäßheit des, in

Folge der §§. 5. — 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p Schmolke nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von **zwölf Monaten**, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 22. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**10)** Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 25. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**11)** Die Rothkrankheit unter den Pferden des Besitzers Rohde zu Abl. Liebenau ist erloschen.

Marienwerder, den 31. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**12)** Die Kreisärzthierarztstelle des Kreises Gollbapp ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 27. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**13)** Der Inspector der Taubstumm-Anstalt in Weiskensfeld, Hill, hat im Verlag von H. Böhlau in Weimar eine Schrift: „Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstumm.“ (Preis 16 Sgr.) herausgegeben. Die darin auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung ertheilten Rathschläge sind nach den eingezogenen Gutachten für Geistliche und Lehrer wohl beachtenswerth und werden von denselben mit Nutzen angewendet werden. Wir nehmen Veranlassung, die Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren auf diese Schrift aufmerksam zu machen, damit sie dieselbe den unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrern empfehlen.

Marienwerder, den 31. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

**14)** Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (II. b. 15,021.) auf den Grund des §. 28. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gewärtiger Verfügung an Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hagen.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird htermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 29. März 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten

**15)** Durch die hier wiederholt eingehenden Reklamationen gegen die **ursprüngliche Veranlagung** zur Gebäudesteuer sehen wir uns veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß derartige Reklamationen zurückgewiesen werden müssen, weil die Frist zur Anbringung derselben längst verstrichen ist. Hierbei weisen wir zugleich darauf hin, daß nach §. 20. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die Gebäudesteuer-Veranlagung alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen werden soll, welche Gelegenheit darbietet wird, die im Laufe der Zeit etwa entstandenen Mißverhältnisse zu beseitigen.

Marienwerder, den 27. März 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

**16)** Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1868 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . . 16,847 Sachen.

Davon sind beendet:

a. durch Vergleich . . . . . 7273,

b. durch Zurücktreten der Parteien 2462,

c. durch Ueberweisung a. d. Richter 6976,

16,711 Sachen,

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . . 136 Sachen.

Durch die erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungs-Bezirk Marienwerder besonders ausgezeichnet:

1. der Bürgermeister Rosinshagen in Culmsee,
  2. der Freischulze v. Nekowski in Wille II.,
  3. der Besitzer Diehlin in Kossabude,
  4. der Oberförster Großkreuz in Dobrin,
  5. der Polizeiverwalter v. Plata in Borzyskowo,
  6. der Gutsbesitzer Rus in Ossusniza,
  7. der Kaufmann L. Hesselbein in Thorn,
  8. der Buchdruckereibesitzer Lohde in Culm,
  9. der Maler und Stadtverordnete Kuschy in Culm,
  10. der Ackerbürger Franz Böck in Mrt. Friedland,
  11. der Mühlenbesitzer W. Elsner in Stangenberg,
- was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 19. März 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

**17) Stolgebühren-Taxe**

für die Parochie Schlochan.

Es gehören zur:

- I. Klasse: Guts- und Mühlenbesitzer, Gutspächter, Freischulzen, größere Kaufleute, Apotheker, Aerzte, Zimmer- und Maurermeister, höhere Beamte und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder.

II. Klasse: Gespannhaltende Aderbürger u. Bauern, Ober-Inspektoren, Förster mit Dienstlande, Gastwirthe, Krüger, Müller, Händler, Handwerker, die mit Gehilfen arbeiten, oder mit Grundstücken angeessen sind, Post- und Gerichts-Sekretäre und ähnliche Beamte.

III. Klasse: Rätbner mit Land und andere kleine

Aderbesitzer, kleine Handwerker, Wirthschafter, Hofmeister, Schäfer, herrschaftliche Gärtner und Jäger, Hilfsförster, Chauffeaaufseher und dergleichen.

IV. Arbeitsleute, Dienstboten, Einlieger, Post- und Gerichtsboten und ähnliche Unterbediente.

Es ist zu entrichten für	an	von den Eingepfarrten der										Bemerkungen.		
		IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			
		rt.	sa.	pf.	rt.	sa.	pf.	rt.	sa.	pf.	rt.		sa.	pf.
1 Für eine Taufe in der Kirche nebst Registrirung . . .	den Pfarrer . . . den Kirchendiener	15			20			1			1	15		außer dem Rathenopfer. (Im Privat- hause der dop- pelte Satz.) außer dem üb- lichen Opfer. (Im Privat- hause der dop- pelte Satz.)
2 Für dreimaliges Aufgebot . . .	den Pfarrer . . .	10	3		2	6		2	6		1	10		
3 Für einen Aufgebotschein . . .	den Pfarrer . . .	6			7	6			10			15		
4 Für die Trauung in der Kirche . . .	den Pfarrer . . . den Organisten den Kirchendiener den Balgentreter die Kirchentasse	1	20		2			2	15			4		
5 Von jedem Confirmanden:														
a. bei der Annahme . . .	den Pfarrer . . .	2	6		5				7	6		10		
b. bei der Einsegnung . . .	den Pfarrer . . . den Organisten	10			20			1			2			
6 Bei dem Begräbniß:														
a. für die Registrirung des Verstorbenen und Danksagung . . .	den Pfarrer . . .	7	6		10				15			20		
b. für Begleitung der Leiche u. Parentation am Grabe . . .	den Pfarrer . . .	15			15				20		1			
für Besingen der Leichen . . .	den Organisten oder Lehrer . . .	10			15				20			25		
c. für eine Stand- od. Grabrede . . .	den Pfarrer . . .	1			1	10		1	20		2			
d. für eine Leichenrede in der Kirche . . .	den Pfarrer . . .	2			2			2	15		4			
für das Orgelspiel . . .	den Organisten	10			10				15			20		
für das Läuten à Puls . . .	den Kirchendiener	2			2				3			4		
für das Läuten à Puls . . .	die Kirchentasse	4			4				5			6		
7 Von jedem Kommunikanden:														
a. in der Kirche . . .	den Pfarrer . . .	das übliche Beichtgeld.												
b. auf dem Krankenbette . . .	den Pfarrer . . .	nach Vermögen und freiem Ermessen.												
8 Für eine Fürbitte oder Danksagung . . .	den Pfarrer . . .	5			5				7	6		10		
9 Für jedes Tauf pp. Attest . . .	den Pfarrer . . .	6			6				10			20		

Sind in einem Atteste mehrere Bescheinigungen, so ist der doppelte Satz der Gebühren des einfachen Attestes zu entrichten.

Anmerkung I. Für jede auswärtige Amtshandlung wird dem Pfarrer das Fuhrwerk gestellt.  
Anmerkung II. Der Superintendent erhält von jedem Confirmanden 2 Sgr. 6 Pf. Prüfungsgebühren.

Königsberg, den 16. Dezember 1868.

(L. S.) Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 21. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

18) Die mittelst der Artikel III. No. 11. Seite 4. und IV. No. 14. Seite 6. des Tarifs für die Ostbahn vom 1. October 1867 vorgesehenen Uebersührungs-Gebühren für die von und nach der ostpreussischen Südbahn resp. Ostbahn zu Königsberg übergehenden Equipagen-, Fahrzeuge-, Leichen-, Pferde- und Vieh-Transporte kommen nach Vereinbarung mit dem Verwaltungsrathe der ostpreussischen Südbahn in Zukunft nicht weiter mehr zur Erhebung.

Bromberg, den 27. März 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

19) Der von der Königlichen General-Commission zu Berlin an die hiesige Königl. Regierung

versetzte und mit dem Voritze bei der landwirthschaftlichen Abtheilung beauftragte Regierungsrath Herrmann Heym ist eingeführt worden.

Dem Pfarrer Klawitter zu Jatzewo ist an Stelle des Domherrn Fredrich in Krojanke die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection für das Defanat Ramin übertragen worden.

Der Ober-Regierungsrath Sack bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig ist in gleicher Dienst-eigenschaft nach Münster und der Ober-Regierungsrath Conradi bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Münster in gleicher Dienst-eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der berittene Grenzaufseher Schimanski zu Stutthof ist als berittener Steueraufseher nach Dt. Crone versetzt worden.

### Erledigte Schulstelle.

20) Die Lehrer-Stelle an der evangelischen Schule zu Carlsdorf ist vacant. Ihre Wiederbesetzung kann sogleich erfolgen. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 14.)